



A CH-3003 Bern
BAG

Herr Daniel Kreienbühl
Kreienbühl - Schädlingsbekämpfung
Oberhofstettenstr. 10a
9012 St. Gallen

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: FAV / HBU
Sachbearbeiter/in: Pierre Favre
Bern, 30. März 2017

Qualifizierung des Produkts „Marderfrei“

Sehr geehrter Herr Kreienbühl

Bezug nehmend auf das Gesuch (E-Mail) von Ihnen und den Unterlagen von Herrn Schicke, MARDERFREI GmbH, Norderende 15, 21775 Odisheim, Deutschland, bestätigen wir Ihnen die **Qualifizierung Ihres Produkts „Marderfrei“ als ein Produkt, das nach unserer heutigen Einschätzung nicht der Zulassungspflicht der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) unterliegt, unter Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen.**

Gemäss den uns zur Verfügung gestellten Informationen erfüllen die Inhalte des Produkts "Marderfrei" nicht die Definition eines Stoffes gemäss der REACH-VO. Damit fällt das Produkt "Marderfrei" nicht unter die Definition eines Biozidprodukts gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a VBP. Eine Zulassung von "Marderfrei" als Biozidprodukt ist somit weder möglich noch notwendig. "Marderfrei" kann unter Berücksichtigung der allgemeinen chemikalienrechtlichen Vorgaben in der Schweiz in Verkehr gebracht werden.

Hinweis: Die Qualifizierung Ihres Produkts erfolgte als Einzelfall. Neubeurteilungen bestehender Qualifizierungen sind nicht auszuschliessen. Die Schweiz orientiert sich im Rahmen des Mutual Recognition Agreement (MRA, SR 0.946.526.81) mit der EU an der Qualifizierung durch EU-Gremien (vgl. Art. 50a VBP). Eine abschliessende und verbindliche Qualifizierung eines Produkts bleibt den Gerichten vorbehalten.

Bundesamt für Gesundheit BAG
Pierre Favre
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 73 05
cheminfo@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch